

Turnverein 1898 e.V. Elz

Präambel

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Ämtern, Funktionen, u. ä. nur die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit der Satzung.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1898 e.V. Elz“ und hat seinen Sitz in Elz/Westerwald.
- (2) Er wurde am 11. September 1898 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Turnverein 1898 e.V. Elz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt den Auslagen- oder Aufwandsersatz sowie die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gemäß Vorstandsbeschluss nicht aus.
Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gem. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene (aktiv und passiv)
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, einen Jahresbeitrag in Rückstand ist, Anordnungen und Beschlüssen der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, ausgeschlossen werden.
- (7) Das Mitglied hat das gesamte in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben und hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Jahreshaupt- und außerordentlichen Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten während der offiziellen Trainingszeiten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und sonstige Versammlungsbeschlüsse anzuerkennen.
- b) die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
- d) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beiträge und sonstige Leistungen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Diese werden durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Gebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden halbjährlich zum 01.04. und 01.10. fällig und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung für die Dauer seiner Mitgliedschaft zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. durch Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge halbjährlich zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Ist der Beitrag zu diesen Zeitpunkten dort nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand.

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstands, des 2. Schriftführers, des 2. Kassierers und der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g) Auflösung des Vereins

- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Jahreshauptversammlung – ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
- Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Jahreshauptversammlung mindestens 4 Wochen, ihre Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher per Bekanntgabe in den vereinseigenen Aushangkästen, an der Informationstafel in der vereinseigenen Turnhalle und durch die Presse bekannt.
- Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Jahreshauptversammlung anerkannt wird.
- Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; sie müssen bis 31.12. des vorausgegangenen Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. dem Leiter der Jahreshauptversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§2) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung des Vorstandes
- a) Geschäftsführender Vorstand:
- 1. Vorsitzender/ 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzender/ 2. Vorsitzende
 - Geschäftsführer/ Geschäftsführerin
 - 1. Schriftführer/ 1. Schriftführerin
 - 1. Kassierer/ 1. Kassiererin
 - Leiter/Leiterin Sportbetrieb
 - Leiter/Leiterin baulicher und technischer Bereich
 - Leiter/Leiterin Öffentlichkeitsarbeit
 - Bis 3 Beisitzer/Beisitzerinnen
 - Ehrevorsitzender/Ehrevorsitzende

b) Erweiterter Vorstand:

2. Schriftführer/ 2. Schriftführerin

2. Kassierer/ 2. Kassiererin

Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bzw. Stellvertreter

(2) Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden sowie der 2. Schriftführer und der 2. Kassierer werden nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Der Ehrenvorsitzende wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch das Votum der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Ernennung auf Lebzeiten erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den einzelnen Abteilungen des Vereins gewählt und müssen vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheiden im Laufe eines Jahres Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter aus, so ist ein kommissarischer Vertreter zu benennen.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

(3) Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Sitzungen

Der geschäftsführende Vorstand – bei Bedarf ergänzt um den erweiterten Vorstand – wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung muss den entsprechenden Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Punkte stellen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn dies mindestens von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden von dem 1. Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie muss vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(5) Geschäftsführung des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verfügung über die Vereinsmittel, soweit es eine ordentliche Vereinsverwaltung erfordert.

Der geschäftsführende Vorstand kann für Einzelmaßnahmen wie z. B. für Anschaffungen, Reparaturen, Instandhaltungen etc. über einen Betrag bis 10.000,00 Euro, ohne besondere Zustimmung einer Mitgliederversammlung, verfügen. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen über einen Betrag über 10.000,00 Euro verfügen, wenn kurzfristig unvorhersehbare und zwingend notwendige Reparaturmaßnahmen oder Neuanschaffungen zur Erhaltung des Vereinseigentums erforderlich sind.

Der geschäftsführende Vorstand erlässt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, aus der insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder hervorgehen sollen, eine Ehrenordnung sowie eine Finanz- und Wirtschaftsordnung. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu drei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Danach ist Wiederwahl erst nach Unterbrechung von weiteren 2 Jahren zulässig.
Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht mit Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sein.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, einmal im Jahr die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Vereinskasse vorzunehmen. Weitere Prüfungen können auch unvermutet erfolgen.
Das Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem schriftlichen Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Abteilungen

- (1) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind in Abteilungen zusammengefasst.
Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich sportlich tätig zu sein.
Sie wählen in einer besonderen Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen Abteilungsleiter sowie dessen Stellvertreter. In den Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt.
In den Abteilungsversammlungen kann eine Abteilungsordnung beschlossen werden, die nicht über die Satzungsregelungen hinausgehen darf.
Gewählte Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und die Abteilungsordnung müssen vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen von 14 bis 17 Jahre.
- (2) Die Rechte der Jugendlichen werden vom Übungsleiter vertreten.
- (3) Bei Bedarf kann ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin gewählt werden, der/die die Interessen der Jugend vertritt.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein, Eintrittsdatum. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (3) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins [ggf. andere und/oder weitere Zwecke]. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
- (4) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Vorstandsmitglied, das die Mitgliederverwaltung bearbeitet (E-Mail: [2. Kassierer@tv-elz.de](mailto:2.Kassierer@tv-elz.de)).
- (5) Der Datenschutzbeauftragte ist unter der Mail-Adresse: (datenschutzbeauftragter@tv-elz.de) zu kontaktieren.
- (6) Als Mitglied verschiedener Verbände ist der Verein verpflichtet, Informationen über seine Mitglieder zu melden. Dabei kann es sich um Namen, Alter und ggf. um Adressen handeln. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter) kann die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mailadresse, Lizenzen sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet werden.

Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse an den jeweiligen Verband. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Sportpässen und Lizenzen.

- (7) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ereignisse aus dem Vereinsleben, Ehrungen) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf

bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

- (8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (9) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (10) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (4) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.

Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

- (12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 22. März 2013 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen, am 21. März 2014, am 15. März 2019 und am 24. September 2021 durch die Jahreshauptversammlung geändert.

Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender